



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0020-12-9

=RSS-E 2/13

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Thomas Hajek, Helmut Hofbauer, Oliver Fichta, Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 23. Jänner 2013 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens vom 31.12.2011 aus der Kfz-Teilkaskoversicherung zur Polizzenummer [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Folgender Sachverhalt ist als unstrittig der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen:

Der Antragsteller hat sein KFZ, Marke [REDACTED] [REDACTED], polizeiliches Kennzeichen [REDACTED] bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzenummer [REDACTED] teilkaskoversichert.

In der Teilkasko-Versicherung sind u.a. folgende Schäden versichert: (Art. 1 AKKB 2010/A)

„a. durch folgende Naturgewalten:

unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h).

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;

b. durch Brand oder Explosion;

c. durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;

d. durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haar-, Federwild und Haustieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;

e. durch Dachlawinen (d.s. Schnee- und Eismassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen).

Weiters erstreckt sich die Teilkasko-Versicherung

f. auf den Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfs - ausgenommen Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere, Dokumente, Bankomatkarten, Kreditkarten, Schlüssel, tragbare Computer/PDA inkl. Zubehör, I-Pods, MP 3- und DVD -Player, Navigationsgeräte, Mobiltelefone und Digitalkameras oder ähnliche elektronische tragbare Geräte - durch Einbruchdiebstahl bis zur Höhe von EUR 1.000,-- .

Eine Entschädigungsleistung für Gegenstände des persönlichen Bedarfs erfolgt zum Zeitwert und kann nur nach Vorliegen von den ursprünglichen Anschaffungsrechnungen der gestohlenen Gegenstände erbracht werden;

g. auf Kurzschlusschäden an der Verkabelung des Fahrzeuges (Schmorschäden), d.h. ein Zersetzungsprozess infolge Einwirkung einer Wärmequelle, ohne dass es zur Flammenbildung kommt;

h. auf Glasbruchschäden an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckscheiben, Panoramadächern, Glasschiebedächern sowie an Scheinwerfern, Heckleuchten, Nebellichtern, Blinkercellonen und Außenspiegeln ohne Rücksicht auf die Schadenursache; ausgeschlossen sind Kosten, die für Umbau bzw. Einbau von Telefon bzw. Radioantennen, Temperaturfühlern u. ä. entstehen.

i. auf Schäden durch Berührung des geparkten oder haltenden Fahrzeuges durch ein unbekanntes Kraftfahrzeug (Parkschaden);

j. auf Schäden durch Tierbisse; Folgeschäden sind jedenfalls ausgeschlossen."

Weiters werden durch die Polizzenklausel K9 Vandalismusschäden wie folgt versichert:

„Antragsgemäß gilt der Vandalismus (= mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen) als mitversichert. Schäden durch Vandalismus sind unverzüglich bei der nächster Polizeidienststelle anzuzeigen."

Weiters entscheidungsrelevant sind die Art. 7.3.1, 7.3.2., 7.3.3. und 7.3.4 der AKKB 2010/A, welche lauten:

„(...)3.1. dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis

- den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie

- die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich mitzuteilen;

3.2. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;

3.3. dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;

3.4. dass ein Schaden, der durch Berührung durch ein unbekanntes Kraftfahrzeug (Parkschaden), durch mut- oder

böswillige Handlungen betriebsfremder Personen, durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion, Haar-, Federwild oder Haustiere entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist."

Mit Email vom 13.7.2012 meldete der Antragstellervertreter einen Schaden am versicherten KFZ, und zwar wie folgt:

„Das Dach unseres VN wurde offenbar von Silvesterraketen beschädigt und repariert. Die Rechnung befindet sich im Anhang. Durch ein Missverständnis ist zwar keine Besichtigung erfolgt, lt. Werkstätte ist es in einer Nachbesichtigung aber leicht möglich, das gekittete und lackierte Dach nachzuweisen.

Bitte um Überweisung abzüglich Selbstbehalt und Info darüber."

Beigefügt war die Reparaturrechnung der Fa. [REDACTED] in Höhe von € 1.083,--. Als Tätigkeiten wurden vermerkt: *„Li. Und re. Dachleiste aus und eingebaut, Fahrzeugdach gerichtet und lackiert"*

Mit Schreiben vom 13.7.2012 lehnte die antragsgegnerische Versicherung die Deckung des Schadens mit folgender Begründung ab:

„(...) Bezugnehmend auf gegenständlichen Sachverhalt teilen wir mit, dass das vorliegende Schadenereignis (Beschädigung am KFZ-Dach durch Silvesterraketen) vom Deckungsumfang der Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen (Art 1. AKKB) nicht erfasst ist.

Es ist uns daher nicht möglich eine Leistung zu erbringen. In der Beilage retournieren wir Ihnen die Rechnung der Fa. [REDACTED] zu unserer Entlastung. (...)"

Der Antragsteller beantragte, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens aus der Teilkaskoversicherung zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Email vom 20.11.2012 die Abweisung des Schlichtungsantrages und begründete wie folgt:

„ (...) zu oben angeführten Schlichtungsverfahren halten wir fest, dass aufgrund der Schadensschilderung ("Dachschaden" durch Silvesterraketen), siehe Anhang eindeutig nicht von einem Vandalismusschaden auszugehen ist.

In diesem Schadenfall hat der Versicherungsnehmer folgende Obliegenheitsverletzungen, in diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die entsprechenden Bestimmungen des VersVG, zu vertreten:

- Art. 7.3.1 der AKKB 2010: da er den Schaden erst nach mehr als 6 Monaten gemeldet hat (13.07.2012),*
- Art. 7.3.2 der AKKB 2010: da uns keine Möglichkeit zur Besichtigung des Fahrzeuges gegeben wurde und somit zur Feststellung des Sachverhaltes nicht beigetragen hat*
- Art. 7.3.3 der AKKB 2010: da keine Zustimmung vor Beginn der Wiederinstandsetzung vom Versicherer eingeholt wurde*
- Art. 7.3.4 der AKKB 2010: da es verabsäumt wurde den Vorfall unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.*

In diesem Zusammenhang halten wir auch fest, dass das Fahrzeug nur teilkaskoversichert ist und vom Antragsteller unberücksichtigt blieb, dass ein durchgehender Selbstbehalt in Höhe von € 350,-- je Schadenfall dem Vertrag zugrunde liegt.

Aufgrund der eindeutigen Sachlage und der korrekten und gerechtfertigten Ablehnung ist von unserer Seite kein Vergleichsversuch erwünscht. "

Der Antragstellervertreter entgegnete mit Email vom 25.11.2012 wie folgt:

„ a) Wieso der eingetretene Schaden kein Vandalismusschaden sei, wurde nicht dargelegt. Die Verwendung des Wortes „eindeutig“ alleine ist keine Begründung. Als Vandalismus wird eine mut- oder böswillige Handlung verstanden. Der dolus eventualis (die Inkaufnahme des Schadens) ist dem Mutwillen gleichzustellen. Sollten die Dellen von Hagel oder Felssturz stammen, wäre das Ereignis in der Teilkaskoversicherung gleichfalls gedeckt.

b) Die Obliegenheitsverletzungen haben zu keiner Veränderung des Schadens, weder der Höhe nach noch betreffend Nachweisbarkeit geführt:

a. Die Deckung des Vertrages besteht unverändert weiter

b. Auch am reparierten Fahrzeug kann (lt. Auskunft der Werkstätte) mit geeigneten Geräten der Schaden vor der Reparatur festgestellt werden (viele Dellen).

Das Bestehen des Selbstbehalts steht außer Zweifel, der Ersatzanspruch berechnet sich aus Reparaturrechnungsbetrag abzüglich Selbstbehalt.“

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Nach ständiger Rechtsprechung hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zu beweisen (vgl MGA, VersVG⁶, § 33/3f.). Ob das Abfeuern von Silvesterraketen einen Vandalismusschaden begründen kann, hängt von den Umständen des Einzelfalles, so u.a. von entsprechenden mut- oder böswilligen Handlungen des Verursachers ab. Ob derartige Handlungen vorliegen, ist eine Beweisfrage, die von der Schlichtungskommission nicht beurteilt werden. Sie setzt im gerichtlichen Verfahren ein entsprechendes konkretes Vorbringen samt Beweisanbot voraus.

Dennoch kann diese Frage aus folgenden Gründen dahingestellt bleiben:

Durch die Schadensmeldung vom 13.7.2012, die erst nach der erfolgten Reparatur des Schadens erfolgt ist, wurden vom Antragsteller die Obliegenheiten gem. Art 7.3.1., 7.3.2., 7.3.3. und 7.3.4 der AKKB 2010/A verletzt. Es wurde vom Antragsteller kein Vorbringen dahingehend erstattet, dass diese Obliegenheitsverletzungen nicht grob fahrlässig erfolgt wären. Es wurde lediglich ein Kausalitätsgegenbeweis angeboten.

Ist dem Versicherungsnehmer eine Obliegenheitsverletzung vorzuwerfen, so obliegt ihm ein strikt zu führender Kausalitätsgegenbeweis, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers einen Einfluss gehabt hat. Der Kausalitätsgegenbeweis ist strikt zu führen, das heißt es sind nur solche Beweismittel geeignet, die den unterdrückten Beweismitteln gleichwertig sind (vgl RS0081225).

Nach Ansicht der Schlichtungskommission reichen die angebotene Möglichkeit, „den Schaden vor der Reparatur mit geeigneten Geräten festzustellen“, nicht aus, den strengen Kriterien des Kausalitätsgegenbeweises zu entsprechen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 23. Jänner 2013